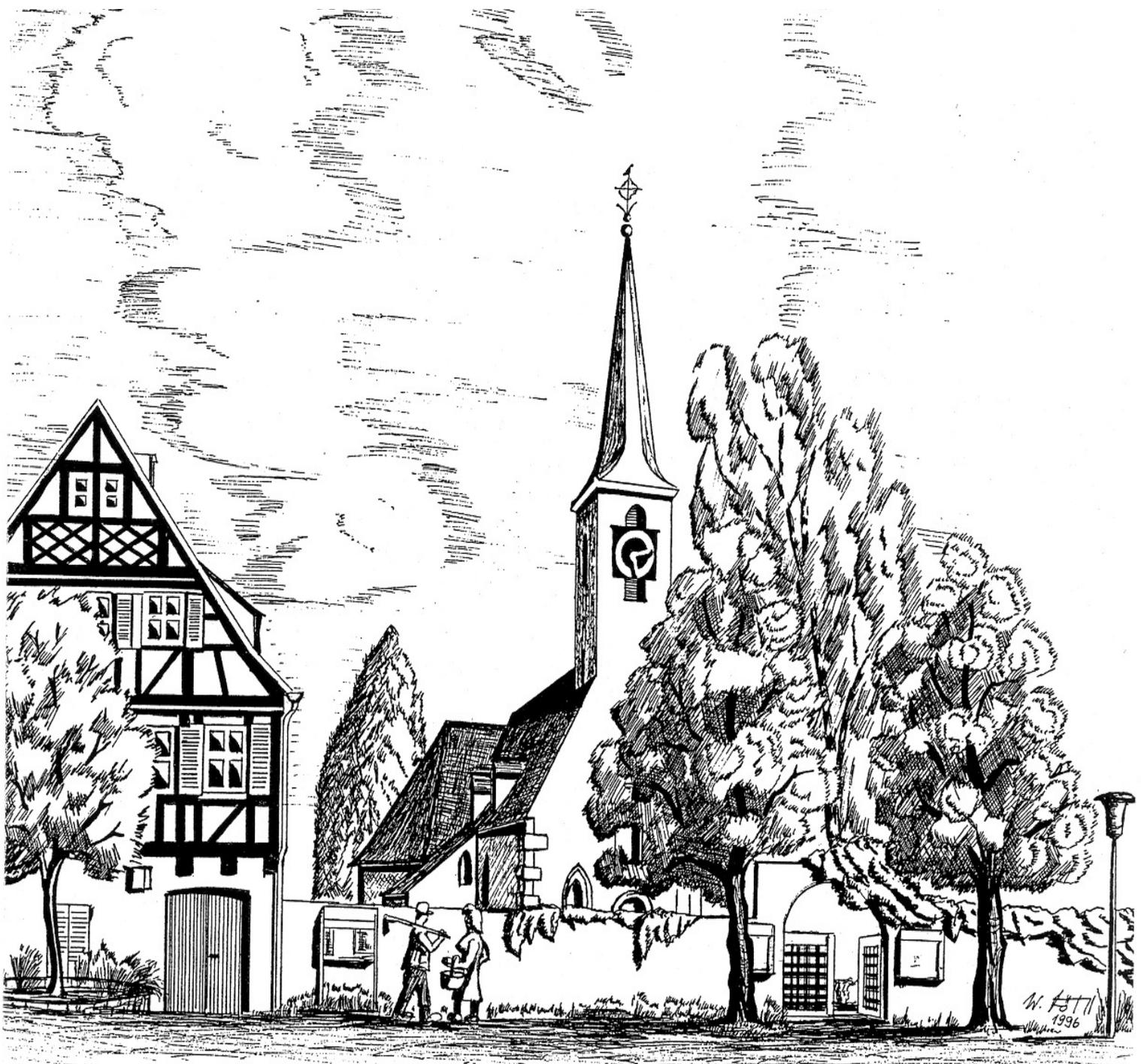


Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.

Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und
Gartenbauvereine Nürtingen e.V.
und des Landesverbandes für Obst, Garten
und Landschaft



Satzung 2011



Neufassung

der

Satzung

des

Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.

**Die vorliegende Neufassung der Satzung des
Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.
wurde durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 05.01.2011
in Nürtingen-Oberensingen errichtet.**

**Nach Eintragung in das Vereinsregister verlieren alle vorhergehenden
Satzungen ihre Gültigkeit.**

Satzung des Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.

nachstehend kurz „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Nürtingen-Oberensingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen eingetragen.

Die Postanschrift richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort des 1.Vorsitzenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Ziele sind:

- Förderung des heimischen, nichtgewerblichen Obstbaus, auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- Förderung der Kleingärtnerei und Pflanzenzucht;
- Vermittlung der ideellen Werte des Obst- und Gartenbaus und der Liebe zur Natur;
- Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung und der Heimatpflege
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten, einschließlich der wissenschaftlichen Weiterentwicklung, letztgenanntes nur soweit als möglich;

- Angebote zur Fort- und Weiterbildung sowie zum Erfahrungsaustausch, Besichtigungen, Lehfahrten und die Unterstützung beispielhafter Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen;
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen, Presseberichte und anderes mehr;
- Empfehlung an die Mitglieder zum Besuch der Veranstaltungen des Kreis- und Landesverbandes;
- Kontaktpflege mit den staatlichen Stellen, kommunalen Verbänden, Vereinen und Institutionen mit ähnlicher Zielrichtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder;

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind an der Lösung gestellter Aufgaben mit zu wirken;

Fördernde Mitglieder können, außer Einzelpersonen, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige juristische Personen und auch natürliche Personen sein.

Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und ordentliche Mitglieder nach 25 jähriger Vereinszugehörigkeit können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Nürtingen e.V. und dadurch Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten- und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) mit Sitz in Stuttgart.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich beantragt. Über den Antrag beschließt der Beirat. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Berufung innerhalb von 3 Monaten an die Mitgliederversammlung ist möglich (schriftlich über den Vorsitzenden), deren Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod;
- Austritt;
dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens zum 30. Juni dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.
- Ausschluss;
dieser ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält, seine Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Dies wird durch eingeschriebenen Brief angekündigt. Das Mitglied muss Gelegenheit haben, sich zu äußern. Der Ausschluss wird durch den Beirat beschlossen und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist zu verweisen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- Beratung und Unterstützung anzufordern;
- Anträge zu stellen, soweit die Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie eine Woche vor derselben beim Vorsitzenden schriftlich ein zu reichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins ein zu setzen;
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.
- die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und im Falle der unsachgemäßen Behandlung den verursachten Schaden auf Verlangen des Beirats zu ersetzen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet mindestens einmal, in der Regel im 1. Vierteljahr jedes Jahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Beirat die Einberufung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Änderung der Satzung;
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- die Entlastung des Vorstands und des Beirats;
- die Wahl des Beirats und der Funktionsträger;
- die Bestellung des erforderlichen Wahlvorstandes (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer);
- die Wahl der beiden Revisoren;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Befreiung bestimmter Mitglieder vom Jahresbeitrag;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern;

- die Berufungsentscheidung bei der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet dann das Los, das vom Vorsitzenden der Wahlhandlung gezogen wird.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Kassenverantwortlichen
- dem Schriftführer
- ferner, mindestens 5, höchstens 8 weiteren Beiratsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre und sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Mitgliederversammlung.

Dem Beirat obliegt die Beratung und Beschlussfassung auf folgenden Gebieten:

- die Ergreifung von Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinszwecke geboten sind;
- den Erlass einer Geschäftsordnung;
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für fördernde Mitglieder;
- die Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereins;
- die Bildung von Arbeitskreisen nach gebotener Notwendigkeit;
- die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Beirat berät nichtöffentlich. Er ist befugt beratende Mitglieder hinzu zu ziehen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 DGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der laufenden Vereinsführung zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane begründet ist.

§ 9 Vorsitzender

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein beauftragter Funktionsträger, bzw. Beiratsmitglied, führt die Beschlüsse sämtlicher Organe des Vereins aus, bzw. überwacht deren Ausführung.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen des Beirats und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins; im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzu zu ziehen; im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende.

§ 10 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sind vom Schriftführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungswesen und Prüfung

Das gesamte Rechnungswesen wird vom Kassenverantwortlichen erledigt.

Alljährlich erfolgt die Prüfung des Rechnungswesens durch die beiden, von der Mitgliederversammlung gewählten, Revisoren; Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Sie erstellen einen Prüfungsbericht und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Satzung einschließlich des Zwecks obliegt der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigten oder beantragten Änderungen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorgelegt. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je 25% an

- den Liederkranz Oberensingen 1875 e.V.
- den Hundesportverein Aichtal e.V.
- die Stiftung zum Erhalt der Oberensinger Kirche
- die Kindergärten in Oberensingen

oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Oberensingen, den 05.01.2011



Vorsitzender



sellv. Vorsitzender



Schriftführer

Anhang
zur Neufassung der Satzung
des

Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V.

Die erste Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 1994 in Nürtingen-Oberensingen beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen.

Diese Satzung wurde von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Albert Mayer
Günter Metzger
Wilhelm Sixt
Richard Balbach
Manfred Scheerer
Uwe Eisinger

Rudolf Schrogl
Wolfgang Beck
Helmut Hoß
Gustav Bauknecht
Otto Veit
Manfred Höpper

Diese Fassung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen am 09.04.1994 unter Nr. 851 eingetragen.

Im Jahr 2010 wurde eine grundlegende Überarbeitung dieser Vereinssatzung erforderlich. Eine Neufassung, ausgearbeitet vom Vorsitzenden Wolfgang Beck, wurde vom Beirat am 16.11.2010 einstimmig beschlossen und anschließend dem Finanzamt Nürtingen bzw. dem Amtsgericht Nürtingen zur Vorprüfung übergeben. Mit der Neufassung wurde angestrebt, die bisherige Satzung den heutigen Gegebenheiten und Veränderungen anzupassen.

Durch Beschluss mit 59 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme in der Mitgliederversammlung am Mittwoch, 05.01.2011 in Nürtingen-Oberensingen wurde die Satzung des Obst- und Gartenbauverein Oberensingen 1900 e.V. in der vorliegenden Neufassung beschlossen.

Diese Neufassung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht in Nürtingen am 21.02.2011 unter Nr. VR 851 eingetragen.